

# Vollzugsverordnung zur Billettsteuer

(Billettsteuerverordnung)

(Stand: 26. März 2009)



**in Kraft ab 01.01.2006**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 26. März 2009  
Nr. 9014

# Inhalt

Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Steuerpflicht	3
Art. 4	Steuerbefreiung	3
Art. 5	Steuerobjekt	3
Art. 6	Eintrittskarten	3
Art. 7	Kontrolle – Einzug	4
Art. 8	Rechtsmittel	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

<b>Änderungstabelle</b>	<b>5</b>
-------------------------	----------

---

Gestützt auf § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (vom 28. Juli 1919), des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. August 1939 und des Vertrages über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Willisau-Stadt und Willisau-Land vom 13. Februar 2004 erlässt der Stadtrat Willisau nachfolgende Vollzugsverordnung zur Billettsteuer:

## **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für die auf 1. Januar 2006 vereinigte Stadt Willisau gilt die bisherige Rechtsordnung der Einwohnergemeinde Willisau-Stadt, somit auch der Beschluss zur Billettsteuer.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung von Willisau-Stadt hat an der Gemeindeversammlung vom 18. August 1939 beschlossen, die Billettsteuer einzuführen. Sie wurde auf 1/11 des Eintrittspreises festgelegt. Dieser Beschluss hat weiterhin Gültigkeit.

## **Art. 2 Gegenstand**

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei:

1. Theatervorstellungen;
2. Kino- und Videovorstellungen;
3. Tanz und Variétévorführungen;
4. Konzerten und anderen musikalischen Darbietungen;
5. Vorträgen;
6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten und Tanzanlässen;
7. Ausstellungen;
8. sportlichen Veranstaltungen;
9. Zirkusvorstellungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **Art. 3 Steuerpflicht**

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Willisau gegenüber dem Veranstalter. Dieser hat die Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie er von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.

## **Art. 4 Steuerbefreiung**

Es sind keine Anlässe von der Steuer befreit.

## **Art. 5 Steuerobjekt**

<sup>1</sup> Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

<sup>2</sup> Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Einzelnen Teilnehmern gewährter teilweiser oder gänzlicher Erlass des Eintrittspreises hat keinen Einfluss auf den Steuerbetrag; die Steuer wird nach dem vollen Platzpreis berechnet. Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf den Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen. Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag, der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.

## **Art. 6 Eintrittskarten**

Die Stadt Willisau kann den Veranstaltern die Verwendung von Eintrittskarten (Billette, Abzeichen usw.) vorschreiben.

## **Art. 7 Kontrolle – Einzug**

<sup>1</sup> Der Stadtrat wählt die für den Bezug der Billettsteuer zuständige Person.

<sup>2</sup> Diese Person kontrolliert im Auftrage der Stadt die Anzahl Eintritte und erstellt eine Abrechnung. Das Finanzamt der Stadt Willisau stellt aufgrund dieser Abrechnung dem Veranstalter entsprechend Rechnung.

<sup>3</sup> Die festgelegte Billettsteuer ist direkt dem Finanzamt der Stadt Willisau zu überweisen.

## **Art. 8 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der zuständigen Person kann beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Die Vollzugsverordnung tritt sofort nach deren Beschluss durch den Stadtrat in Kraft.

Willisau, 26. März 2009

## **Stadt Willisau**

Robert Küng  
Stadtpräsident

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

## Änderungstabelle

---

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

